

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology
Herausgeber:	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band:	3 (2004)
Heft:	1
Artikel:	Moraldilemmata von Richtern : Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsversuche aus psychologischer Sicht
Autor:	Ludewig-Kedmi, Revital
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1050804

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revital Ludewig-Kedmi

Moraldilemmata von Richtern

Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsversuche aus psychologischer Sicht

Zusammenfassung

Richter stehen in ihrer Arbeit vor beruflichen Situationen, die mit emotionalen Belastungen verbunden sind. Hierzu zählen insbesondere auch Moraldilemmata, die psychologisch bisher kaum erforscht wurden. Das Ziel des Beitrages ist, Typen von richterlichen Moraldilemmata aus psychologischer Sicht zu beschreiben sowie Versuche zur Bewältigung dieser Moraldilemmata zu analysieren. Der Artikel basiert auf den Ergebnissen eines Forschungsprojekts der Universität St. Gallen, in dem Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten empirisch untersucht wurden.

Schlüsselwörter: Richter, Anwälte, Berufsschwierigkeiten, Moraldilemma, Coping, Psychologie.

Résumé

Dans l'exercice de sa fonction, un juge est confronté à de nombreuses situations qui sont lourdes de charges émotionnelles. Parmi celles-ci, les dilemmes moraux ressortent particulièrement et ils n'ont jusqu'à présent pas fait l'objet de recherches psychologiques approfondies. Le but du présent article est de décrire, sur un plan psychologique, les différents types de dilemmes moraux que peut rencontrer un juge et d'analyser les diverses tentatives visant à gérer ces dilemmes. Cet article se base sur les résultats d'un projet de recherche de l'Université de Saint-Gall, dans lequel les dilemmes moraux rencontrés par des juges et des avocats ont été étudiés sur une base empirique.

Mots-clés: juges, avocats, difficultés professionnelles, dilemmes moraux, coping, psychologie.

Summary

In their professional work, judges are frequently confronted with situations, that are associated with emotional distress. These include moral dilemmas, which have not yet been psychologically investigated. The aim of this contribution is to describe different types of moral dilemmas of judges from a psychological point of view and to analyze different attempts to cope with these moral dilemmas. This contribution is based on the results of a research project performed at the University of St. Gallen where moral dilemmas of judges and lawyers have been empirically investigated.

Keywords: judges, lawyers, professional difficulties, moral dilemmas, coping, psychology.

1. Einführung

Arbeitspsychologische Untersuchungen zeigen, dass bestimmte Berufe mit ausserordentlich hohen Belastungen verbunden sind und dass Individuen auf diese unterschiedlich reagieren. Beispielsweise beklagen 84% der Manager, dass sie heute mehr Stress als vor 5 Jahren hätten (König 2002), während beim Pflegepersonal schätzungsweise 30% unter dem Burnout-Syndrom leiden (Heer 2002). Betroffene Personen versuchen, Bewältigungsstrategien zu entwickeln, um die Berufsbelastung zu reduzieren oder sie wechseln den Beruf, wenn die Belastung zu gross ist.

Zum Thema der psychischen Belastung von Richtern oder Rechtsanwälten gibt es im deutschsprachigen Raum bisher keine Untersuchungen. Lässt sich aufgrund der Datenlage annehmen, dass diese Berufsgruppen nicht belastet sind oder dass beide Berufsgruppen nur erfolgreiche Bewältigungsstrategien entwickeln? Im Rahmen eines Forschungsprojekts der Universität St. Gallen werden diese Fragen wissenschaftlich untersucht.¹

Im vorliegenden Beitrag werden die ersten Ergebnisse der Studie präsentiert. Der Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, vor welchen Berufsschwierigkeiten Richter als Individuen stehen und wie sie versuchen, diese Belastungen (individuell) zu bewältigen. Ziel der qualitativen Studie ist es, Berufsschwierigkeiten und besonders Moraldilemmata, mit denen Richter und Rechtsanwälte konfrontiert werden, aus psychologischer Sicht zu analysieren. Weiterhin werden Mechanismen zur Bewältigung von Moraldilemmata und der Umgang mit allgemeinen Berufsschwierigkeiten erfasst. In der ersten explorativen Phase der Studie wurden 65 Richter, Rechtsanwälte und Rechtsexperten wie Rechtsphilosophen und Professoren zum Thema befragt.

¹ Das Projekt wird von dem Grundlagenforschungsfonds der Universität St. Gallen unterstützt.

An erster Stelle musste die Studie klären, ob Richter und Anwälte überhaupt mit Berufsschwierigkeiten und Moraldilemmata konfrontiert sind. Dann galt es einzugrenzen, was bei den Berufsgruppen als psychisch belastend erleben und wie sie mit diesen Belastungen umgehen. Weiterhin sollte ein Gruppenvergleich erfolgen, in dem Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen Richtern und Rechtsanwälten in Wahrnehmung und Umgang mit Moraldilemmata und allgemeinen Berufsschwierigkeiten festgestellt und untersucht werden. Aus Platzgründen wird in diesem Beitrag allein auf die Perspektive der Richter eingegangen.²

In den themenzentrierten biographischen Interviews wurden 26 juristisch geschulte Richter³ zu den folgenden Aspekten befragt: (a) Lebensgeschichte (u.a. die Motivation, Jura zu studieren, Lebenskrisen...); (b) allgemeine Schwierigkeiten im Beruf und Copingstrategien; (c) Moraldilemmata in zwei spezifischen Rechtsfällen; (d) Bewältigungsversuche von richterlichen Moraldilemmata im Lichte der eigenen Biographie und (e) Interpretation und Beurteilung der Rechtslage hinsichtlich Moraldilemmata auf der Meta-Ebene.

Die befragten Richter waren Bezirksrichter, Oberrichter und Bundesrichter, die in unterschiedlichen Rechtsbereichen (Strafrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht) tätig waren. In der Regel dauerten die Interviews 2 bis 3 Stunden. Bei der Thematisierung der eigenen Biographie sowie der Berufserfahrungen und beruflicher Schwierigkeiten zeigte sich eine grosse Offenheit. Entscheidend dafür war die Zusicherung der Anonymisierung von persönlichen Daten. Um eine bessere Anonymisierung zu gewährleisten, wird im Beitrag einheitlich von Richtern gesprochen, obwohl ca. 30% der befragten Personen Richterinnen waren.

Bei der Durchführung der Interviews wurden Elemente des problemzentrierten Interviews (Witzel 1985), des autobiographisch nar-

rativen Interviews (Schütze 1983) und des Experteninterviews (Meuser/Nagel 1994) verwendet. Auch für die qualitative Auswertung wurde ein Vorgehen gewählt, das sich auf drei Methoden stützte. Als Grundlage diente die «Grounded Theory» (Glaser/Strauss 1967), die durch die Globalanalyse (Legewie 1987) und die Erzähl- und Textanalyse (Schütze 1983) ergänzt wurde. Die Kombination von jeweils drei Erhebungs- und Auswertungsmethoden stellte eine methodische Triangulation zur Optimierung der Erkenntnisgewinnung dar.

Im ersten Teil des Artikels geht es um die Erfassung vorliegender Berufsschwierigkeiten von Richtern. Hier wird auf Probleme der Entscheidungsfindung im allgemeinen eingegangen sowie auf spezifische Schwierigkeiten in den Bereichen Familien- und Strafrecht. Den Kern des Beitrags stellt der Abschnitt über vier Typen von Moraldilemmata dar, mit denen Richter in ihrer Tätigkeit konfrontiert werden. Zuletzt werden zentrale Bewältigungsstrategien im Umgang mit Moraldilemmata beschrieben.

2. Arbeitsbelastungen und Entscheidungen

2.1 Entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen

Wie kommt ein Richter dazu, Richter zu werden? Viele Richter beschreiben den Werdegang zum Richterberuf in der Schweiz als nicht planbar und eher zufällig (im Gegensatz z.B. zur Tätigkeit des Rechtsanwaltes oder des Lehrers), da die Wahl des Richters in der Schweiz eine politische ist.⁴ Der Beruf des Richters ist in vielen Fällen nicht ein Kindheits- oder Jugendtraum, den man verwirklichen wollte. Eher studierte man Jura – nicht selten als «negative Auswahl» – da man nicht Lehrer oder Mediziner werden wollte. Später machte man ein Praktikum beim Gericht und blieb dort etwas länger – bis die eigene Partei einen zum Richter vorschlug oder eben nicht. Gängig ist auch, dass Rechtsanwälte das Angebot von ihrer Partei erhalten, Richter zu werden.⁵ Um die Tätigkeit zu übernehmen, muss man eine positive Einstellung zum Beruf des Richters haben. Darüber berichtet ein Richter wie folgt:

«Eines Tages sagte mir jemand: Möchtest Du nicht Richter werden? Wir brauchen einen Richter am Gericht x. Ich habe mir es überlegt und dann habe ich gedacht, eigentlich ist es ein schöner Job... Das Schöne am Richter ist, dass er eigentlich nur eine Pflicht hat. *Das so zu machen, wie er es für richtig hält.* Das ist

2 Ein Artikel über Moraldilemmata von Rechtsanwälten ist zur Zeit in Vorbereitung.

3 Im Rahmen der Studie wurden nur juristisch geschulte Richter, jedoch keine Laienrichter, interviewt.

4 Die Wahl der Parteizugehörigkeit und die Lobbyarbeit beeinflussen die Wahl als Richter sicherlich mit, aber sind keine sichere Faktoren oder Garantie für die Wahl als Richter.

5 Im Rahmen der Studie wird auch das Thema «politische Moraldilemmata» von Richtern in der Schweiz untersucht. Gemeint sind mögliche Konflikte zwischen der «Loyalität» des Richters zu seiner Partei und der Unabhängigkeit des Richters. Dieses Thema wird in einem späteren Artikel behandelt.

eigentlich eine der wunderschönen Arbeiten, die man machen kann. Man bekommt alles, was man braucht und hat eine Aufgabe und diese heisst: *Mach es so, wie du es nach bestem Wissen und Gewissen für richtig hältst. Man ist nicht gebunden... Man ist völlig unabhängig.*

Nur wenige Minuten später beschreibt dieser Richter, wie schwierig und komplex diese Entscheidungen «nach bestem Wissen und Gewissen» sein können und dass man dabei auch teilweise mit scharfer Kritik rechnen muss:

«Die Zeitungen kritisieren... so ein mildes Urteil bei so einer schweren Sache... Oder auch die Familie. Das habe ich auch schon erlebt. Als meine Kinder meine Entscheide (in der Zeitung) gelesen haben. Dann haben sie gesagt: Wie kommst Du dazu, so etwas zu entscheiden.»

Richter arbeiten in einer «Problemzone», im Gericht als «Ort des Schmerzens der Gesellschaft, wo sich Rechtsuchende und Pflichtvergessene begegnen» (Huber 1962, 34). In diesem schwierigen Umfeld ist das Entscheiden⁶ das tägliche Brot des Richters. Das Urteilen zwischen Recht und Unrecht oder Schuld und Unschuld ist das Wesen der richterlichen Tätigkeit. Die Entscheidungen von Richtern unterscheiden sich in ihrer Art (z.B. Zivilrecht vs. Strafrecht), Form (z.B. Einzelrichter vs. Dreiergremium) und Schwere. Die Schwere einer Entscheidung kann sich auf technisch-juristische wie emotionale Aspekte beziehen. Für einen jungen, unerfahrenen Richter stellen die technisch-juristischen Aspekte noch typische Anfängerschwierigkeiten dar, die mit der Zeit meist gut überwunden werden.

Sowohl der junge als auch der erfahrene Richter orientiert sich bei seinen Entscheidungen am Gesetz. Wie gelangt der Richter aber genau zu seiner Entscheidung? Richter und ihre Entscheidungen wurden erst mit Beginn der 90er Jahre zum Gegenstand rechtspychologischer Untersuchungen. Schmids Feststellung, dass dieses Thema «Stieffkind der rechtspychologischen Forschung» sei, trifft auch heute noch zu (Schmid 1991). Die bisherigen Studien zeigen, dass das Entscheidungsverhalten von Richtern nicht nur von rechtlichen, sondern auch von zahlreichen psychologischen, sozial-psychologischen und soziologischen Aspekten beeinflusst wird (Schünemann 1983, Oswald 1994, 1997, Löschper 1999). Es sind z.B. Einstellungen zu Kriminalitätsursachen, informelle Normen der Bestrafung oder auch die Reihenfolge der schuldentlastenden vs. schuldbelastenden Informationen, die der Richter erhält

(ebd.). Diese Vielfalt von Faktoren sowie die Interpretationsspielräume, die das Rechtssystem im Einzelfall offen lässt, können erklären, warum Richter bei vergleichbaren Fällen unterschiedlich strenge Strafentscheide fällen (Oswald 1997). Eine der wenigen Studien, welche die Schwierigkeiten von Richtern berücksichtigt, ist die von Schmid (1991), nach der Richter besonders dann vor Schwierigkeiten im Entscheidungsprozess stehen, wenn Gesetzeslücken vorliegen.

2.2 Allgemeine und berufspezifische Arbeitsbelastungen

Richter stehen vor allgemeinen wie spezifischen Berufsschwierigkeiten. Zu den allgemeinen Berufsschwierigkeiten kann eine hohe zeitliche Arbeitsbelastung gezählt werden. Weiterhin berichten Richter über Stress, Leistungsdruck oder den Wunsch nach Perfektionismus. So erzählt ein Richter von seinem Wunsch, bei der Arbeit ein bisschen lockerer mit sich selber sein zu können («Ein bisschen nachsichtiger sein, wenn trotzdem ein Fehler passiert. Das finde ich immer noch schwierig. ... Ich bin heute ein bisschen nachsichtiger, einen Millimeter»). Auch Probleme mit Kollegen und Vorgesetzten werden thematisiert. Ein junger Richter erzählt z.B. von seinen Schwierigkeiten mit seinem ablehnenden Abteilungsleiter, die ihn sehr belasteten. Als er vor einer gemeinsamen Gerichtsitzung gar zu erbrechen begann, beschloss er die Abteilung zu wechseln. In einem Fall wird auch über eine vierjährige schwierige Mobbingerfahrung berichtet («Er wollte mich wegmobben»). Diese Belastungen stellen allgemeine Berufsschwierigkeiten dar, die in jedem Beruf, darunter auch in dem des Richters vorkommen können.

Die spezifischen Schwierigkeiten von Richtern hängen jedoch mit den Entscheidungen zusammen, die sie in komplexen und belastenden Kontexten treffen müssen. Als Richter begegnet man «den Schattenseiten des Lebens», so beschreibt ein Richter seine Tätigkeit im Straf- und Familienrecht. Man muss über andere richten und dies, so betont er, falle ihm persönlich schwer. Es seien schwere Entscheidungen über Familienschicksale zu treffen, in denen er in keiner Weise von einer «Entschei-

⁶ Jede Entscheidung ist dabei eine «Wahl einer bestimmten Richtung des Handelns oder Reagierens in einer mehrere Möglichkeiten enthaltenden Situation» (Fröhlich 1983).

dungsfreudigkeit» sprechen könne. Vielmehr spüre er die Last der Entscheidung und bemerkt: «Als Anwalt habe ich besser geschlafen». Dazu erlebte er den Beruf des Einzelrichters als einsam. Dies mache sich besonders bei schweren Entscheidungen bemerkbar und bei bestimmten Urteilen können «mir alle Bücher nicht helfen», erklärt er.

Annähernd alle befragten Richter, die im Familiengericht tätig waren, beschreiben diese Tätigkeit aus ihren aktuellen und ehemaligen Erfahrungen als besonders belastend. Bei Scheidungen und Fragen zum Sorgerecht werden viele Emotionen und Konflikte offenbar. «Das sind alles verwundete Menschen», erklärt ein Richter. «Es ist schwierig. Der Richter kommt mit dem Verstand und sagt ‚schaut doch Leute: Ihr sollt vernünftig sein, so und so‘». Die Parteien reagieren aber häufig emotional. «Dies habe ich oft erlebt», ergänzt der Richter. Diese Fälle bedeuten auch sehr viel juristisch-technische Arbeit, aber es ist mehr der psychische Stress bei der Entscheidung, der belastend wirkt, wie die folgenden Beispiele zeigen:

«Und es gibt viele Situationen, wo die Frauen bedroht werden und das ist ein hoher Stress für den Richter, zu entscheiden: Muss ich jetzt die Polizei anrufen? Muss ich den Notfall-Psychiater anrufen? Muss ich Polizeianzeige machen? Wird dadurch die ganze Sache nicht noch schlimmer? Bekommt die Frau noch mehr Prügel? Oder passiert noch etwas Schlimmes? Das ist eine wahnsinnige Nervensache, wo man im nachhinein schlauer ist. Das ist eine Belastungssituation. Wie man damit umgeht, ist eine andere Sache.»

Zum Teil wissen die Richter im voraus nicht, ob ihre Entscheidung «die richtige» ist, wie der folgende Richter über eine unübersichtliche und gespannte familiäre Situation erzählt, bei welcher auch Gewalt im Spiel war und von ihm eine rasche Entscheidung erwartet wurde:

«Es war Freitagnachmittag, wo es wieder um ein Besuchsrecht für das Wochenende ging. Muss ich jetzt das der Polizei melden? Was weiß ich, was am Wochenende passieren wird? ... Da hätten wir die Verantwortung übernehmen müssen. Da habe ich entschieden: Ich mache nichts. Ich lasse es möglichst niederschwellig... Es ist am Wochenende zu einem Vorfall gekommen, aber nicht mit den Kindern. Und die Kinder waren nie gefährdet. Und darum habe ich es auch verantworten können, nichts zu machen. Aber ich habe relativ auf Nadeln gesessen. Und das sind Situationen, die haben wir immer wieder. Immer immer wieder.»

Auch im Strafrecht machen sich spezifische Belastungen bemerkbar. Strafrecht ist «der Dreck des Lebens... Leute, die sich kaputt machen», sagt ein Strafrichter. Man sieht die dunklen Seiten des Lebens und des Menschen: Drogendealer, Mörder, Diebe und Sexualstraftäter. Bei anderen Beschreibungen spürt man z.T. auch den Zweifel bestimmter Richter über den Sinn der Strafe.⁷ «Macht die Strafe die Menschen besser?», fragt ein Richter und antwortet sich selbst «eher schlechter». Und ein anderer Richter bemerkt: «Ich bestrafe fast jeden Tag Drogendealer. Der eine ist weg und hundert Neue sind da».

Schon diese kurzen Beschreibungen zeigen, wie sehr die psychische Befindlichkeit eines Richters beansprucht werden kann – und mit hin, dass der Beruf eines Richters nicht nur ein juristisch-logisches Denken verlangt. Ein Richter ist (als Individuum) gezwungen, mit solchen Schwierigkeiten umzugehen, d.h. Bewältigungsstrategien zu entwickeln. Die Grundhypothese der Studie, worauf Richter wie alle Berufgruppen vor allgemeinen wie berufspezifischen Schwierigkeiten stehen, liess sich schnell bestätigen. Folglich möchte ich auf eine spezifische Schwierigkeit von Richtern eingehen: Die Konfrontation mit Moraldilemmata als eine spezielle Entscheidungssituation.

3. Moraldilemmata

Richter stehen nicht nur vor Entscheidungen zwischen Recht und Unrecht. Sie werden auch immer wieder in Moraldilemmata verstrickt. Solche Dilemmata liegen beispielweise vor, wenn Differenzen zwischen dem Gesetz und den eigenen Werten bestehen oder wenn sich zwei Gesetze widersprechen.

Ein rechtliches Moraldilemma entsteht etwa aus dem Anliegen, zugleich das Leben der Mutter und dasjenige des noch nicht geborenen Kindes zu erhalten. Das schweizerische Strafgesetzbuch legt für diesen Fall fest, wie der Richter entscheiden soll: Das keimende Leben darf geopfert werden, wenn Leib und Leben der Schwangeren bedroht sind (StGB Art. 119). Mit der neuen Fristenregelung vom Oktober 2002 wurde diese Regelung erweitert: Bis zur 12. Woche der Schwangerschaft liegt die Entscheidung über den Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft bei der Frau. Doch eher selten schreibt das Gesetz vor, wie in anderen Fällen von Moraldilemmata zu urteilen ist. Hier

⁷ Vgl. auch Zihlmann 2002.

besteht eine spezifische Gesetzeslücke,⁸ z.T. aufgrund von Wertantinomien (Ott 1995).⁹

Bevor rechtliche Moraldilemmata weiter besprochen werden, zuerst noch die Frage, wie Moraldilemmata für eine Person überhaupt entstehen können. Im Leben jedes Individuums existieren zahlreiche Werte, die ihm als Orientierung dienen. Werte sind «die bewussten und unbewussten Orientierungsstandards und Leitvorstellungen, von denen sich Individuen und Gruppen bei ihrer Handlungswahl zwischen Gut und Böse leiten lassen» (Höffe 1997). Diese «Pluralität von Werten» kann in bestimmten Situationen dazu führen, dass ein Wert mit einem anderen in Konflikt gerät, schreibt der Philosoph Bernard Williams (1984, 82). In diesen Situationen stehen wir vor moralischen Konflikten, weil die Erfüllung des ersten moralischen Wertes die Erfüllung des zweiten ausschliesst, wie Sartre (1989) erklärt. Eine praktische Lösung des Dilemmas auf der Handlungsebene ist notwendig, aber emotional und kognitiv schwierig. Nach Williams sind Moraldilemmata letztendlich auf der logischen, rationalen Ebene nicht lösbar und benötigen deshalb eine emotionale Auseinandersetzung.

Das Moraldilemma wiegt umso schwerer, je näher die Werte beieinander liegen, bzw. wenn ein Wert mit sich selbst kollidiert (z.B. Menschenleben und Menschenleben: Eine Person töten, um eine andere Person zu retten). Wenn dagegen ein Kind vor das fahrende Auto springt, werden wir nicht zögern zu hupen, d.h. gegen den Wert der Lärmekämpfung zu verstossen, um das Leben des Kindes zu retten. Hier dient eine subjektiv erstellte Rangordnung als Hilfe bei der Entscheidung (Ott 1995). Dies ist aber nicht möglich, wenn wir es in einem schweren Moraldilemma mit gleichen Wertstärken bzw. Wertwichtigkeiten zu tun haben.

An dieser Stelle kehren wir zu den richterlichen Entscheidungen zurück. Bundesrichter Hans Peter Walter schreibt: «Jede richterliche Entscheidung hat auch eine emotionale Seite» (2000, 49). «Rechtsprechung ist... nicht allein automatisch-wertfreie Anwendung vorgegebener Normen, sondern folgenorientierte Rechts-gestaltung aus einem unauflösbar Gemisch theoretischer und praktischer, erkennender und schöpferischer, produktiver und reproduktiver, wissenschaftlicher und überwissen-schaftlicher, objektiver und subjektiver Ele-mente» (ebd. 44). Vieles gilt auch für Moraldilemmata von Richtern.

3.1 *Moral dilemma zwischen Gesetz und eigenen Werten*

In den Interviews wurde jeder Richter gebeten, den Begriff Moraldilemma aus seiner Sicht zu definieren. Ein Richter definierte den Begriff wie folgt:

«Jeder Mensch hat eine Moral in Form einer Vorstellung, was moralisch ist: Es sind Werte und vor allem darunter gewisse Werte, die für ihn unantastbar sind. Wahrscheinlich gibt es auch andere Werte, wo man vielleicht sagt: Ja, ich habe es lieber, wenn es so ist, aber ich kann auch damit leben, wenn es anders ist. Da bekomme ich kein Dilemma, denke ich. Ich hätte es lieber, aber wenn ihr meint, okay. Dann kann man das machen. Aber es gibt Werte, bei denen meine Moral, oder mein Gewissen oder wie man es auch meint, sagt, das ist unabrückbar. Das ist einfach ein Wert, der ist so. Gerechtigkeit könnte so ein Wert sein. Wahrheit. Ich denke Fairness ist für den Richter auch so ein Wert. Auf der anderen Seite ist die Treue zum Gesetz meine Pflicht. Und da kommt das Dilemma. Wenn das Gesetz eine Regelung statuiert, die nicht meiner Vorstellung vor Gerechtigkeit entspricht, da komme ich ins Dilemma. Da muss ich als Richter das Gesetz anwenden. Sonst müsste ich zurücktreten... Für mich ist es immer klar gewesen: Wenn es die Todesstrafe gebe, würde ich sofort zurücktreten. Das wäre für mich das Dilemma. Da mache ich nicht mehr mit.»

«Jeder Mensch hat eine Moral», beginnt der obige Richter und beschreibt damit indirekt, die Voraussetzung von Moraldilemmata: *Ohne (eigene) Moral, kein Moraldilemma*.¹⁰ Er nennt dabei einige für ihn wichtige Werte (Wahrheit, Gerechtigkeit) und analysiert anschliessend ein mögliches Moraldilemma von Richtern, das ich als Moraldilemma Typ 1 bezeichnen möchte. Dieses entsteht, wenn eine Differenz zwischen der eigenen Moral und dem Gesetz besteht («Wenn das Gesetz eine eigene Regelung statuiert, die nicht meiner Vorstellung von Gerechtigkeit entspricht, da komme ich ins Dilemma»). Die Entstehung dieses Moraldilemmas hängt von den individuellen Werthaltungen der einzelnen Richter ab. So gibt es Richter,

8 Versus Gesetzeslücke im Sinne eines «rechtsfreien Raums» oder von «echten und unechten Lücken», vgl. Kommentar zum ZGB, Art. 1, 335. Gauch und Schmid 1998, Gauch P. Schmid J. (1998) (Hg.): Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Band 1. Einleitung – Personenrecht. Art. 1. Zürich, Schulthess Polygraphischer Verlag 1998.

9 Bei einer Wertantinomie kommt es zu einer «Kollision eines Wertes mit sich selbst oder mit einem anderen Wert, wobei jeweils nur die eine Variante auf Kosten der andern verwirklicht werden kann» (Ott 1995, 113). Viele rechtliche Moraldilemmata lassen sich auf juristisch relevante Wertantinomien zurückführen.

10 In der juristischen Ausbildung kommt es zum Teil zur Trennung von Recht und Moral. Dieser Aspekt wird in den Interviews von vielen Richtern und Rechtsanwälten besprochen und kritisch diskutiert. Mehrere äussern die Meinung, dass man zwischen Recht und Gerechtigkeit nicht immer trennen kann und soll und bemerken, dass die Gesetzgrundlage auf moralischen Überlegungen basiert. D.h. die «Trennung zwischen Recht und Moral» wird nicht als gegeben hingenommen. Vgl. dazu auch Abschnitt 3.3. «Recht und Gerechtigkeit».

die eine Gefängnisstrafe für Drogenabhängige als unrichtig erachten (z.B. wegen der Gefahr der Kriminalisierung eines eigentlich Kranken), während andere Richter an dieser Stelle keine Schwierigkeiten sehen. Nur die ersten würden sich bei einem solchen Fall in einem Dilemma befinden. Die Moraldilemmata unterscheiden sich in ihrer Schwere und der oben genannte Richter gibt zwei Beispiele: Bei extrem schweren Moraldilemmata – wie im Falle einer gesetzlichen Todesstrafe – würde er als Richter quittieren («da mache ich nicht mehr mit»). Bei leichten Konflikten macht er dagegen Abstriche oder Kompromisse («Ich hätte es lieber, aber...»).

In der Regel haben die meisten Richter – wie auch in diesem Fall – den Begriff Moraldilemma nahe oder identisch der oben beschriebenen Definition von Sartre und Williams gesetzt und bereits an dieser Stelle im Interview von sich aus ein theoretisches Beispiel oder eine konkrete Erfahrung beschrieben. «Damals, Mitte der 60er Jahren war das Konkubinat noch verboten», erzählt ein anderer Richter über die erste Phase seiner Arbeit. In einem Fall wurde ein Paar angeklagt, das sich scheiden liess und später wieder unverheiratet zusammen wohnte. Da die beiden nicht mehr verheiratet waren, bestand hier ein Konkubinatsverhältnis und damit eine Straftat. Persönlich war der erzählende Richter ein liberaler Mann, der diese Gesetzbestimmung nicht für richtig hielt. Doch gleichzeitig fühlte er sich als Richter verpflichtet, das bestehende Gesetz anzuwenden. Zuletzt verurteilte er das Ehepaar und verletzte damit sein eigenes Gerechtigkeitsempfinden.

Bundesrichter Walter beschreibt ebenfalls das Dilemma, wenn «die eigenen Gerechtigkeitsvorstellungen in bewussten Gegensatz zu den Wertungen des Gesetzgebers gestellt» sind (2000, 49). Solche Moraldilemmata konnten oder können entstehen, wenn es um die Frage geht, ob Abtreibung, Nutzung von Haschisch oder Homosexualität zu bestrafen ist oder nicht. Inzwischen wurden die diesbezüglichen Gesetze in Richtung einer Liberalisierung revidiert.¹¹ Diese Beispiele verdeutlichen, dass gesellschaftliche und individuelle Werthaltungen nicht absolut sind, sondern sich über die Zeit hinweg verändern können. Dies ist eine Quelle für diese Art des Moraldilemmas, denn häufig ändert sich der Zeitgeist, d.h. die Werthaltung der Individuen einer Gesellschaft, bevor das Gesetz sich ändert.

3.2 Wenn Partei A und B im Recht sind

Eine andere Situation, in der Richter vor Moraldilemmata stehen können, sind Zivilprozesse, in denen sie entscheiden müssen, ob Partei A oder B Recht gegeben wird. Hier steht der Richter vor der Tatsache, dass er der Person A gibt, was er der Person B wegnimmt. Wenn der Richter annimmt, dass beide Seiten Recht haben, dann kann er mit einem Moraldilemma konfrontiert sein. Die Entscheidung zwischen zwei gleichberechtigten Ansprüchen ist der Kern des Moraldilemmas vom Typ 2, das im Bereich Zivilrecht anzusiedeln ist und hier eine häufige Berufsschwierigkeit darstellt. Da der Richter im Bereich Zivilrecht zwischen gleichrangigen Rechtssubjekten urteilen soll, während im Strafrecht die Subordination des Bürgers gegenüber der staatlichen Gemeinschaft im Vordergrund steht, unterscheiden sich auch die in diesen Bereichen vorherrschenden Moraldilemmata. So kommt das Moraldilemma vom Typ 2 nur im Zivilrecht vor, während das später vorgestellte Moraldilemma vom Typ 4 allein im Strafrecht zu finden ist.

Im Familienrecht kann das Moraldilemma des Typs 2 für den Richter besonders schwer sein, denn das richterliche Urteil bestimmt, wie ein Richter dies formulierte, über «ganze Lebensverläufe». Ein konkretes Beispiel für das Moraldilemma Typ 2 ist der Fall von geschiedenen Eltern, die um das Sorgerecht ihres Kleinkindes streiten. Da beide Partner inzwischen in zwei verschiedenen Städten leben und sich darüber hinaus nicht gut verstehen, wird das gemeinsame Sorgerecht ausgeschlossen. Der Richter findet, dass beide Eltern gut in der Lage wären, das Sorgerecht zu übernehmen. Da die Eltern selber zu keiner gemeinsamen Entscheidung kommen, muss der Richter die Entscheidung fällen, wer das Kind «verlieren» wird. «Alle Lösungen, die man findet, sind unglückliche Lösungen und man muss die weniger Unglückliche suchen irgendwie», fasst ein Familienrichter dieses Dilemma zusammen.

Eine andere Schwierigkeit kann für Richter entstehen, wenn Kinder bei Scheidungen angehört werden und quasi eine dritte Partei dazu kommt. Dieses Dilemma ist ähnlich gelagert wie das obige:

«Da kommen die Eltern und sagen, das Kind kommt jetzt zum Vater. Aber dann hört man das

¹¹ Die Liberalisierung in der Abtreibungsfrage ihrerseits kann zu neuen Moraldilemmata führen, wie z.B. für Richter katholischen Glaubens.

Kind, das dem Richter sagt, es wolle aber bei der Mutter leben. Das Kind versteht sich mit dem Vater nicht gut und die Freundin des Vaters ist die, die die Familie kaputt gemacht hat. Und dann bestellt man die Eltern und sagt ihnen, dass das Kind aber zu der Mutter will. Und dann sagen die Eltern: Aber wir können nicht anders. Es ist auch verständlich. Die Mutter will wieder arbeiten... Aber was machen sie dann? Was sagen sie dem Kind: «Es tut mir leid?»: Dann sagt das Kind «warum hören sie mich an, wenn sie doch nichts machen können.»

3.3 *Recht und Gerechtigkeit: Im Konflikt zwischen Verfahrensrecht und Gerechtigkeit*

«Das sind so Sachen, die man nicht ohne weiteres wegsteckt», sagt ein Richter, als er über Verhandlungen wegen sexueller Handlungen an Kindern spricht. Anschliessend erzählt er von einem Fall, in welchem der angeklagte Mann alles bestritt, obwohl es für ihn (als Richter) persönlich ganz offensichtlich war, dass er diese Taten begangen hatte. Doch es gab nicht genug Beweise:

«Da leiden manchmal die Richter, wenn sie Leute freisprechen müssen, während sie felsenfest überzeugt sind, dass sie etwas Schlechtes gemacht haben. Und parallel dazu, Leute verurteilen, die auch etwas getan haben, aber vielleicht eben weniger schlimm... Und ich denke, dass man hier ein Dilemma mit dem eigenen Gerechtigkeitsgefühl bekommt.»

Wie es zu der Entscheidung in diesem Dilemma kommt, erklärt der gleiche Richter wie folgt:

«Das ist der Preis, weil unser Rechtsstaat eben sagt: Im Zweifelfall frei sprechen, weil wir keine Unschuldigen verurteilen. Wir wollen Schuldige auf der Strasse, aber nicht Unschuldige im Gefängnis. Dann muss man es im Kauf nehmen. Da laufen viele Schuldige herum, die freigesprochen werden, weil die Beweise nicht genügten. Dafür hoffen wir, dass wir keine Unschuldigen im Gefängnis haben. Das wäre auch schlimmer.»

Die Hierarchie der Werte ist in diesem Fall aus der Sicht der Richter klar: «Lieber tausend Schuldige freisprechen, als einen Unschuldigen schuldig sprechen». Der Richter erlebt die Entscheidung dennoch als schwer («Das ist hart»), weil er als Richter und als Mensch, den Angeklagten für schuldig hält und nach seinem

Gerechtigkeitsgefühl, nach seinem Rechtsgefühl¹² soll der Täter für das, was er dem Opfer angetan hat, bestraft werden.

Freispruch bei einem Konflikt zwischen «Beweispflicht» (Verfahrensrecht) und der persönlichen Überzeugung von der Wahrheit kann für Richter besonders belastend ausfallen, wenn das Opfer als Zeuge im Prozess befragt wurde oder anwesend ist:

«Und das ist dann das Problem mit den Opfern. Das habe ich selber erlebt. Wir hatten einen ganz schweren Fall, wo wir, drei Richter, es ganz unlösbar fanden. Da haben wir das Opfer kommen lassen. Ich habe es befragt und der andere Richter hat es befragt. Und irgendwo waren wir alle der Meinung: Es ist richtiger, das was sie sagt. Aber es hat nicht genügt. Und wir mussten ihn freisprechen. Und dann ist natürlich die Frau fast zusammengebrochen: «Ihr glaubt mir nicht». Und ich habe versucht, ihr zu sagen: «Wir wissen nicht, wir glauben mehr ihnen als ihm, aber es genügt nicht». Das ist schwer, aber das ist die Aufgabe des Richters. Das ist so.»

Diese Schwierigkeiten sprechen mehrere Strafrichter an. Der Konflikt zwischen Verfahrensregeln und dem eigenen Rechtsgefühl (bzw. hier der persönlichen Überzeugung von der Wahrheit) gibt es auch im Bereich des Zivilrechts und er lässt sich generell als *das Dilemma zwischen Recht und Gerechtigkeit* beschreiben. Dies ist der 3. Typ von Moraldilemma. Ein Beispiel für diesen Typus von Moraldilemma im Zivilrecht ist, wenn eine Partei im Recht ist, aber dafür keine Beweise bringen kann. Dies kann u.a. bei unklaren Verträgen vorkommen, wie ein Zivilrichter berichtet:

«Da muss man manchmal gegen die eigene Überzeugung urteilen... und das ist auch belastend... Wenn man zwei Leute hat und der eine sagt z.B. «Wir haben dies abgemacht». Und der andere erwidert «Dies haben wir nie abgemacht». Und als Richter bekommen sie schon das Gefühl, wo es richtiger ist... Und jetzt ist es so: Wer etwas will, der muss es beweisen. Und da hatten wir A, der zwar im Recht war, aber das nicht beweisen konnte, und dann ist es vorbei. Dann verliert er den Prozess. Und da muss er dem anderen noch Entschädigung zahlen. *Das sind Fälle, in denen man als Richter nicht so gern ein Urteil fällt. Da versucht man noch und sagt: Könnt ihr Euch nicht einigen. Aber dort musste ich wirklich ein Urteil fällen. Und ich war felsenfest überzeugt von meinen Gefühlen her, dass es völlig falsch ist.*»

Die emotionale Belastung entsteht durch die Differenz zwischen der eigenen Überzeugung und der beruflichen Notwendigkeit vor Gericht, «Beweisregeln» anzuwenden. In diesem Konflikt spielt das Rechtsgefühl des Richters (als Mensch) eine wichtige Rolle.

¹² Rechtsgefühl (bzw. Gerechtigkeitsgefühl, wie der obige Richter es nennt) meint «ein Gefühl für gerechtes Recht» und ist die «Quelle der Gerechtigkeitserkenntnis» (Eley 1985, S. 136). Das «Rechtsgefühl» steht damit für das subjektive, persönliche Verständnis von Fragen der Gerechtigkeit, deren Beurteilung z.T. bewusst, z.T. unbewusst verlaufen kann (vgl. auch Zippeilius 1996, S. 98).

«Im Recht geht es... um eine Ordnung menschlichen Handelns» (Zippelius 1996, 22). Dabei sollen Rechtsnormen «Probleme des Zusammenlebens nicht nur wirksam, sondern auch gerecht lösen» (ebd. 31). Die Spannung zwischen Recht und Gerechtigkeit wird von vielen der befragten Richter wahrgenommen und angesprochen. Sie alle streben danach, ein rechtmässiges und aus ihrer Sicht gerechtes Urteil zu fällen, wie die obigen Beispiele zeigen. Sie möchten die Differenz zwischen Recht und Gerechtigkeit ausgleichen, die Spannung reduzieren.

Und so fasst ein Richter seinen langjährigen Lernprozess hinsichtlich des Konflikts zwischen Recht und Gerechtigkeit zusammen, dass man als Richter lernen müsse, dass Recht und Gerechtigkeit die Ziele des Gerichts sind. «Wenn man aber Pech hat, liegen sie auseinander... Dann muss man wenigstens prozessuell eine gerechte Lösung finden». Und so kann der Richter in bestimmten Fällen allein «die prozessuale Gerechtigkeit verwirklichen».

Generell wurde der Einfluss des Rechtsgefühls auf die Entscheidung des Richters bis heute wenig berücksichtigt. Doch Walter (2000) weist auf seine Bedeutung sowohl bei der Entstehung wie auch bei der Lösung von Konflikten unter Richtern hin. «Ein Computer kann niemals ein weiser Richter sein, denn er hat kein Rechtsgefühl» (ebd. 50). Auf der anderen Seite darf ein Richter nie ein Urteil allein aufgrund seines Rechtsgefühls fällen. Wegen seiner Subjektivität birgt das Rechtsgefühl eine Gefahr in sich. Denn was einem gerecht erscheint, wird ein anderer vielleicht als ungerecht empfinden. Und so gerät man bei der Suche nach «der» Gerechtigkeit, schnell in den «Irrgarten der Gerechtigkeit» (Zippelius 1996, 39). Richter sind sich dessen bewusst und gerade dieses Bewusstsein macht ihren Konflikt zwischen Recht und Gerechtigkeit so schwer.

Es wird ersichtlich, dass das 1. und 3. Moraldilemma sich gleichzeitig ähneln und unterscheiden. In beiden Dilemmata spielen die individuellen Werte des Richters und seine subjektive Vorstellung von Gerechtigkeit eine Rolle. Bei dem 1. Dilemmatyp empfindet der Richter jedoch das Gesetz als falsch und dies ist die Ursache seines Dilemmas. Bei dem 3. Dilemmatyp ist der Richter von der Richtigkeit des Gesetzes überzeugt und hält die Verfahrensregeln für notwendig, um richterliche Willkür zu vermeiden. Das Dilemma entsteht

im 3. Dilemmatyp dadurch, dass die Anwendung der Verfahrensregeln in bestimmten Fällen zu einem Ergebnis führen kann, das mit den Gerechtigkeitsvorstellungen des Richters nicht übereinstimmt.

Es sei das Los des Juristen, Antworten auf die Fragen des Rechts und der Gerechtigkeit zu suchen, ohne je an ein Ende zu gelangen, erklärt Zippelius (1996) und betont, dass jeder Versuch hierzu ein Wagnis bleibe. Wie Williams ist sich auch Zippelius bewusst, dass keine logische Lösung von Moraldilemmata möglich ist. Viermehr muss der Richter mit dem Dilemma leben, *leben lernen*.

3.4 Moraldilemma des Richters aufgrund eines Moraldilemmas des Angeklagten

Der vierte Typ des richterlichen Moraldilemmas ist spezifisch für Richter im Strafrecht. Es entsteht, wenn der Beschuldigte die Straftat aus der Situation eines Moraldilemmas heraus begangen hat. Dies hört sich im ersten Moment vielleicht komplex oder unverständlich an. Ich möchte daher mit einem Fallbeispiel verdeutlichen, was mit «Moraldilemma des Angeklagten» gemeint ist. Eine Frau von 65 Jahren hat über vierzig Jahre lang ihren behinderten Sohn zu Hause liebevoll betreut. Der Sohn war geistig behindert und sie wollte ihn nie in ein Heim schicken, sondern hat dem Sohn ihre ganze Zeit gewidmet. Als die Frau erfährt, dass sie an Krebs erkrankt ist, beschliesst sie, da sie nicht will, dass ihr Sohn nach ihrem Tod in ein Heim kommt, ihn zu töten. Unmittelbar nach der Tat geht sie zur Polizei und legt ein Geständnis ab. Gegenüber den Polizisten sagt sie, dass sie eine Strafe verdient, aber dass ihre grösste Strafe bereits der Tod ihres Sohnes sei.

In den Interviews stellte ich allen Richtern die Frage, wie sie in diesem Fall urteilen würden. Die Richter atmeten schwer, sagten, dass sie solche Fälle kennen und sprachen gleichzeitig Sinn und Sinnlosigkeit von Strafe an. Sie erklärten mit unterschiedlichen Worten, dass hier einerseits die bittere Notwendigkeit zu strafen existiert. Eine Tötung liegt vor und im Sinne der Generalprävention kann man auf Strafe nicht verzichten. Doch sie könnten auf der anderen Seite die Handlung der Frau verstehen und in bestimmten Fällen sogar nicht ausschliessen, dass sie selbst nicht auch in solcher Weise handeln würden. Es wurde deutlich, dass es den Richtern nicht leicht fiele, in diesem Fall ein Urteil zu fällen, bzw. diese be-

reits vom Leben bestrafte Frau zu strafen. Es sind Gesetzesverletzungen, die aufgrund eines von einer Notsituation verursachten Moraldilemmas entstanden sind, die Richter vor schwerwiegende Fragen stellen (Sinnott-Armstrong 1988).

Die Frage, wie hart oder milde die vom Richter verhängte Strafe sein sollte, wenn der Beschuldigte aufgrund eines Moraldilemmas das Recht in gravierender Weise verletzt hat, kann auch zu Diskussionen in der Öffentlichkeit führen. Bossard (1995) berichtet über den Fall eines Sohnes, der aus Mitleid mit seiner extrem misshandelten Mutter seinen Vater tötete. Der Richter fällte aufgrund eines psychologischen Gutachtens eine sehr milde Strafe, die vom Bundesgericht nachträglich leicht verschärft wurde. Bossard weist auf die möglichen Schwierigkeiten bei «zu milden» Strafen wie «18 Monate Gefängnis bedingt für eine Frau, die ihren Gatten, zweifellos einen unangenehmen Zeitgenossen, im Schlaf mit einem Hammer umgebracht hatte» hin. Hier «kam es zu Protesten und scharfen Reaktionen, weil die spezifische Wertung der Tat durch den Richter von der öffentlichen Meinung nicht mehr verstanden wurde» (ebd. 95).

4. Bewältigungsversuche

Es sind die individuellen Bewältigungsstrategien, die den Richtern bei der Fortführung ihrer Tätigkeit trotz der Belastungen helfen. Bewältigungsstrategien (Coping strategies) sind ein grundlegendes Muster menschlichen Verhaltens. Wo Probleme und psychische Schwierigkeiten vorliegen, suchen Menschen nach Lösungen. Es ist das Ziel von Bewältigungsstrategien, die durch Konflikte entstandene Belastung auf ein tolerierbares Niveau zu reduzieren.

Die Zahl der Publikationen im Bereich der Bewältigungsforschung ist sehr gross (Lazarus 1981, Stone, Neale 1984, Frydenberg 2002.). Für die Analyse der Bewältigungsstrategien scheint mir, auch aufgrund von Erfahrungen,¹³ besonders die zweifache Klassifikation von Lazarus (1981) hilfreich: (a) Unter dem Begriff der *innerpsychischen Bewältigungsstrategien*

werden zahlreiche Bewältigungsstrategien auf der emotional-kognitiven Ebene zusammengefasst. Das Ziel dieser Strategien ist, das innere Erleben eines Problems oder die Einstellung und Wahrnehmung von einem Problem zu verändern und auf diesem Weg, die Belastung zu reduzieren. Solche innerpsychischen Bewältigungsstrategien werden von allen Menschen bewusst oder unbewusst verwendet. Unter ihnen finden wir u.a. die Verdrängung, das wunschgeleitete Denken, die Bagatellisierung, das Herunterspielen durch Vergleich mit anderen, das Abspalten und Aushalten von Ambivalenz (Anna Freud 1936, Lazarus 1981, Ludewig-Kedmi 2001, Stone, Neale 1984). (b) Bewältigungsstrategien auf der *Handlungsebene* sind Versuche, Belastungen durch Veränderung der äusseren Realität zu reduzieren. Sie umfassen u.a. äussere Aktionen, Aktionshemmungen oder auch die Hinwendung zu anderen Aktivitäten.

Die vielfältigen Berufsschwierigkeiten von Richtern bewirken die Entwicklung zahlreicher und vielförmiger Bewältigungsstrategien. Im folgenden möchte ich 7 Typen von Bewältigungsstrategien im Umgang mit Moraldilemmata vorstellen, die sich anhand der Interviews mit den Richtern herausarbeiten liessen.

Auf der individuellen Ebene stellt das Moraldilemma eine psychische Belastung für die Person dar. Die Person muss sich auf der Handlungsebene für einen Wert entscheiden und hat das Gefühl, den anderen Wert verletzt zu haben. Daraus resultiert ein Gefühl des schlechten Gewissens aufgrund der Verletzung des eigenen Wertempfindens. Bei solch einer ungewollten Verletzung innerer Werte entsteht ein Drang zur Korrektur.¹⁴ Diese Korrekturen bzw. Bewältigungsstrategien entwickelt die Person, um das Defizit in ihrem moralischen Selbstbild zu reparieren, um ihre moralische Integrität wiederherzustellen (Ludewig-Kedmi 2001).

Zunächst werden 4 Typen von emotional-kognitiven Bewältigungsversuchen im Umgang mit Moraldilemmata unter Richtern dargestellt (4.1, 4.2). Im Zentrum steht hier die Frage, wie Richter Moraldilemmata auf der emotional-kognitiven Ebene verarbeiten bzw. wie sie mit den Belastungen aufgrund des Moraldilemmas zureckkommen im Vordergrund. Dann werden 3 Bewältigungsversuche auf der Handlungsebene beschrieben, bzw. die Versuche von Richtern, Wertkonflikten auf der Handlungsebene zu begegnen (4.3).

¹³ Vgl. Ludewig-Kedmi 2001.

¹⁴ In der Psychoanalyse spricht man hier von der Psychodynamik des Über-Ichs (Freud GW 1955–1965), in der Dissonanztheorie wird dies Dissonanzausgleich genannt (Festinger 1957).

4.1 Aushalten, ausblenden, aussteigen

Man kann Moraldilemmata aushalten, ausblenden oder wegen ihnen aus einem Bereich aussteigen wollen.

(a) *Aushalten von Moraldilemmata*: «Das Ethos der Juristen besteht darin, den emotionalen Haushalt zu kontrollieren, emotionale Enthaltsamkeit zu üben und sich nicht zu sehr, in die Schuhe des Angeklagten oder des Streitgegners zu stellen» (Oser 2000, 16). Moraldilemmata aber zwingen den Richter zu einer emotionalen Verarbeitung im Konflikt zwischen seinen Werten. Es geht gerade darum, die Komplexität und Widersprüchlichkeit, die mit den eigenen Wertkonflikten verbunden sind, zu erkennen und psychisch aushalten zu können. In der Regel streben wir nach Eindeutigkeit und deshalb fällt es uns nicht leicht, dass wir in bestimmten Situationen nicht immer absolut gut und richtig handeln können; bzw. dass wir in bestimmten Situationen einen unserer Werte verletzen mussten, um einen anderen zu erfüllen. Bei dem Umgang mit Widersprüchen und Komplexität ist eine der wichtigsten psychischen Fähigkeiten gefragt: das Aushalten von Ambivalenz (Otscheret 1988).

Wie kann ein Aushalten von Ambivalenzen im Zusammenhang mit Moraldilemmata von Richtern genau aussehen? Es geht um das Durcharbeiten des Ereignisses durch eine innere Auseinandersetzung bis zu einer inneren Akzeptanz. Einige Richter berichten über «Dialoge mit sich selbst», wenn es um schwere Fälle geht. Sie suchen Rat in ihren Erfahrungen und in ihrem Gerechtigkeitssinn. Zwei Richter erzählten z.B., dass sie sich bei Moraldilemmata selbst fragen, «Wie hätte meine Grossmutter in diesem Fall entschieden?». Damit ist eine common sense-Prüfung gemeint.

Bei der emotionalen Verarbeitung geht es darum, den erfüllten Wert anzuschauen, aber gleichzeitig den verletzten Wert nicht zu verdrängen, sondern das Bedauern, die Trauer über den verletzten Wert zuzulassen. «Für die eigene Psychohygiene ist es auch wichtig, dass man bei sich abschliesst», bemerkt ein Richter und meint damit die innere Akzeptanz der eigenen Entscheidung. Ein Gegenbeispiel wäre z.B. ein Richter, der sich und seine Entscheidung im Nachhinein immer wieder in Frage stellt und sich in erster Linie, mit dem verletzten Wert beschäftigt.

Als Hilfe bei der Bewältigung nennen mehrere Richter auch das *Gespräch mit anderen*

Kollegen («bis tief in die Nacht») oder gar mit Familienangehörigen (wobei sie hier auf die Notwendigkeit des Amtsgeheimnisses hinweisen). Mehrere Richter beschreiben die Tätigkeit des Einzelrichters als einsam, besonders wenn es um Moraldilemmata geht. Dagegen erleben sie die Entscheidung bei Moraldilemmata im Dreiergremium als leichter. So beschreibt ein Richter seine Erleichterung, dass er die Entscheidung über die Freilassung eines möglichen Vergewaltigers aufgrund von mangelnden Beweisen nicht allein fällen musste. Der kommunikative Aspekt, die Thematisierung von Moraldilemmata stellt eine Bewältigungshilfe dar. Eine offene Thematisierung des Moraldilemmas – auch im Prozess selbst bzw. in Anwesenheit der Parteien – ist psychologisch gesehen hilfreich, wie ein Richter über einen Fall erzählt, in dem er wegen mangelnder Beweise derjenigen Partei, die nach seinem Empfinden im Unrecht war, Recht geben musste:

«Ich habe es den beiden gesagt: Ich glaube, dass diese Seite Recht hat, aber ich muss wegen mangelnden Beweisen so urteilen. Das ist für mich auch wichtig, dies zu sagen, für meine Psychohygiene.»

Das folgende Beispiel zeigt die Fähigkeit eines Richters, Moraldilemmata auszuhalten. Am Ende einer Erzählung über einen seiner Wertkonflikte erklärt er: «Ich habe in dem Moment mein Bestes getan. Zu dem kann ich stehen» und fügt hinzu: «Mit dem muss man leben».

(b) *Ausblenden*: Doch das Aushalten von Moraldilemmata als Copingstrategie ist nicht bei allen Richtern festzustellen. Es kommt auch zur Verdrängung von Schwierigkeiten und Moraldilemmata u.a. durch «die Flucht in das gute Handwerk», wie ein Richter dies formulierte:

«Man konfrontiert sich gar nicht mit dem Material. Ich meine, die Flucht in das gute Handwerk. Man macht gutes Handwerk und man fragt nicht zu viel. Und lässt sich gar nicht die Probleme aufkommen... Man macht es gut, perfekt und dann sagt man: Bitte, ich habe keine prozessualen Fehler gemacht... Ich habe die richtigen Bücher zitiert. Ich habe es richtig gewürdigt. Und dann kann man alles *gut wegstecken*.»

Es geht darum, «alles», was belasten kann, «gut weg(zu)stecken» und damit auch die Belastung zu reduzieren oder gar deren Entstehung zu vermeiden. Richter, die diese Strategie verfolgen, sind «kopflastig» und «unterdrücken ihre Gefühle», bemerkt der interviewte Richter. Bei der Kontrolle ihrer Gefühle hilft ihnen zum

Teil das Abspalten, in dem sie die «Angeklagten als andere Menschensorte» oder aus einer «anderen Welt» betrachten.

Es geht hier um die Reduktion von möglichen Belastungen dadurch, dass man sie auf der bewussten Ebene leugnet und nicht wahrnimmt. Hierin spielen auch die Mechanismen der Verdrängung und der Bagatellisierung («Das Problem ist eigentlich gar nicht so gross»). Kurzfristig lassen sich Belastungen auf diese Art reduzieren, aber langfristig bleibt die Person in einem eher ungünstigen Bewältigungsmuster haften.

(c) *Aussteigen*: Grundsätzlich ist die Auseinandersetzung mit Moraldilemmata sowohl im Einzelfall als auch besonders auf Dauer nicht leicht. Wenn die Belastungen zu gross sind, kann die Lösungsstrategie darin bestehen, dass die Person aussteigt oder wie ein Richter dies positiv formulierte, «man entwickelt sich weg». Gemeint ist ein Bereichswechsel, um Belastungen durch Moraldilemmata und allgemeine Berufsschwierigkeiten zu reduzieren:

«Mit der Zeit kann man sich dorthin entwickeln, wo man am liebsten ist, und wo man am wenigsten Probleme hat. Viele wollen vom Strafrecht weg und viele wollen vom Familienrecht weg...».

Wenn Oberrichter und Bundesrichter über ihre ehemalige Tätigkeit als Bezirksrichter im Familien- und Strafrecht berichten, fügen sie nicht selten hinzu, dass sie froh sind, bestimmte damalige Schwierigkeiten hinter sich gelassen zu haben: wie z.B. der direkte Kontakt mit den Parteien, durch den bestimmte Dilemmata besonders schwer erlebt wurden. D.h. der Bereichs- oder Instanzwechsel reduziert diese Belastung deutlich.

4.2 *Der Versuch, eine Werthierarchie zu bilden*

«Was ist der Wert, der jetzt Vorrang hat?», fragt ein Richter, als er über eines seiner Moraldilemmata erzählt und stellt die zentrale Schwierigkeit bei der Lösung von Wertkonflikten dar. Die Klärung dieser Frage kann aber gleichzeitig einen Bewältigungsversuch darstellen und zwar *die Bildung einer Werthierarchie*. Ein Moraldilemma ist per Definition immer ein Konflikt zwischen zwei für die Person *wichtigen* Werten. Diese Lösung ist nur möglich, wenn die Auseinandersetzung mit den beiden Werten letztlich doch zu einer zumindest geringfügig unterschiedlichen Gewichtung führt. Diese Su-

che nach der eigenen Antwort stellt einen schmerzhaften Prozess dar, weil man sich der Verletzung des anderen Wertes bewusst ist. Auch wenn die Person zu einer bewussten Entscheidung kommt, kann ein Defizit in ihrem moralischen Selbstbild entstehen, das sie emotional verarbeiten muss.

Viele der Erzählungen der Richter beinhalten die Schwierigkeiten und deren Lösungsversuche zugleich. Ein Beispiel dafür ist der obenerwähnte Satz eines Familienrichters: «Alle Lösungen, die man findet, sind unglückliche Lösungen und man muss die weniger Unglückliche suchen, irgendwie». Hier geht es um eine Herstellung einer Werthierarchie als Entscheidungshilfe bei Moraldilemmata.

Die Herstellung der Werthierarchie kann der Person auf der kognitiven Ebene helfen, ihr Tun vor sich selbst zu rechtfertigen. Dies wird im obigen Fallbeispiel über das Dilemma zwischen Recht und Gerechtigkeit (Beweisregeln und Wahrheitsgefühl) ersichtlich. Das Dilemma ist für den Richter kognitiv klar zu lösen, weil der Wert «im Zweifelsfall für den Angeklagten» für ihn in diesem Fall höher liegt als die persönliche subjektive Überzeugung von der Wahrheit.

Doch die Bildung einer Hierarchie ist nicht immer möglich, z.B. dann wenn der gleiche Wert mit sich kollidiert (Menschenleben und Menschenleben) oder wenn der Unterschied minimal bis nicht existent ist. Die Notwendigkeit einer Entscheidung auf der Handlungsebene ist ein Kriterium des Moraldilemmas. Die Richter müssen auf der Handlungsebene entscheiden. Es kann nicht «nicht entschieden» werden. Einige Richter schieben wohl die Entscheidung länger hinaus als andere. Aber zuletzt muss die Entscheidung getroffen werden. Welche Hilfsmittel stehen Richtern zur Verfügung?

4.3 *Richterliche Hilfsmittel: Vergleiche, Mediation und Gutachten*

«Könnt Ihr Euch nicht einigen?», fragte ein Richter in einem Zivilprozess, in dem er im Konflikt zwischen den Ansprüchen von Partei A und B ungern ein Urteil fällen wollte. Damit schlägt er den beiden Parteien einen *Vergleich* vor, in dem sich beide ca. in der Mitte treffen sollen. Der Vergleich dient dem Richter als mögliche Lösung seines Dilemmas zwischen Partei A und Partei B, wenn er annimmt, dass beide Parteien im einem gewissen Sinne im

Recht sind. Mit der Anwendung eines Vergleichs vermeidet der Richter für sich die Entstehung eines Moraldilemmas, indem er die Parteien sich untereinander einigen lässt. Damit können Richter die Zahl der Moraldilemmata, mit denen sie in Zivilprozessen konfrontiert werden, verkleinern. So berichten mehrere Richter, dass sie immer häufiger Vergleiche anstreben.

Ähnlich ist es bei der Mediation, einem Verfahren, das von Richtern im Familienrecht vermehrt empfohlen wird. Der zentrale Grundsatz der Mediation ist, dass es keine Gewinner und keine Verlierer geben soll. Auch hier muss der Richter zwischen Partei A und B nicht entscheiden, sondern 'gibt den Parteien den Ball der Entscheidung zurück'. Im Rahmen der Mediation sollen beide Partner für sich eine sinnvolle und faire Lösung ausarbeiten.

Vergleiche und Mediationen sind im Allgemeinen sowie auch für die Lösung richterlicher Moraldilemmata sinnvolle Methoden. Doch nicht alle Parteien sind mit einem Vergleich oder mit einer Mediation einverstanden; am wenigsten dann, wenn der Konflikt zwischen den Parteien verfahren, voller Hass und mit Rachegefühlen verbunden ist.

Nicht selten verlangen Familien- und Strafrichter *psychologische Gutachten*, wenn sie schwere Fälle behandeln u.a. bei Gewalt in der Familie, Sorgerecht oder Schuldfähigkeit (wenn der Angeklagte eine Straftat aufgrund eines Moraldilemmas begangen hat). Sie wünschen sich dadurch ein besseres Urteil dank fachlichem Wissen. Das Ergebnis des Gutachtens dient dem Richter oft als Basis für die Entscheidung. Sicherlich sind die Ergebnisse des Gutachtens nicht mit dem richterlichen Urteil gleichzusetzen, wie immer wieder betont wird (Steller, Volbert 1997). Doch häufig beeinflussen sie die Entscheidung massgebend. Damit können Richter die Entscheidung in bestimmten Dilemmata stückweise delegieren bzw. mit dem Gutachten die Last der Entscheidung partiell teilen.

5. Wie viel Psychologie braucht ein Richter?

Die Studie zeigt, dass Richter mit vielfältigen Berufsschwierigkeiten, darunter auch Moraldilemmata, konfrontiert werden. Ein Teil der Richter hat im Umgang mit diesen Berufsschwierigkeiten erfolgreiche Strategien zu ih-

rer Bewältigung entwickelt. Auf der anderen Seite gibt es aber auch Richter, die auf die Schwierigkeiten mit psychischen Beschwerden reagieren, wie z.B. Schlafstörungen, dem Gefühl nicht abschalten zu können oder psychosomatischen Beschwerden wie Kopfschmerzen und Erbrechen.¹⁵ Zwischen diesen beiden Gruppen gibt es eine dritte Gruppe, die gemischt auf die spezifischen Arbeitsstressoren reagiert. Die Interviews mit einzelnen Richtern sind natürlich nicht repräsentativ. In einer weiteren Studie soll die Verteilung dieser drei Gruppen sowie die Verteilung der vier Moraldilemmata-Typen untersucht werden und zwar mittels quantitativer Forschungsmethoden (Fragebögen).

Tab. 1: Vier Typen von rechtlichen Moraldilemmata:

- Typ I: Gesetz vs. eigene Wertvorstellungen
- Typ II: Wenn Partei A und B im Recht sind ...
- Typ III: Recht und Gerechtigkeit: Im Konflikt zwischen Verfahrensrecht und Gerechtigkeit
- Typ IV: Richterliche Moraldilemma aufgrund des Moraldilemmas des Angeklagten

Schon jetzt wird aber deutlich, dass viele der oben beschriebenen Dilemmata und allgemeinen Berufsschwierigkeiten mit starken Gefühlen und Emotionen verbunden sind. «Man ist kein Automat», sagt ein Richter:

«Die Leute (die Parteien) haben Gefühle. Man selber (als Richter) hat Gefühle. Wie geht man mit den eigenen Gefühlen um? Wir (die Richter) sind auch da. Wir sind nicht nur Kopf und Füsse. Wir sind auch Kopf, Beine und Bauch... Und wenn man als Richter kleine Kinder hat und es kommt ein Fall, wo kleine Kinder geplagt werden. Da spielt der Bauch mit. Und da muss man immer Balance suchen.»

Auf diese Fragen werden Richter und Juristen im Studium nicht vorbereitet. In der Suche nach der «Balance» müssen sie ihren eigenen Weg erkämpfen und sich dabei allein mit den Gefühlen, mit dem «Bauch» auseinandersetzen.

«Richter wie Arzt und Psychologe haben es immer mit Menschen in besonderen Ausnahmesituationen zu tun und sind berufen, ein durch diese Situation gestörtes Gleichgewicht wiederherzustellen. Unabwendbar betritt der Richter daher die prozessuale Szene auch als Therapeut», schreibt Bundesrichter Walter (2000, 33). Der Richter als Therapeut? Damit

¹⁵ In wenigen extremen Fällen wurde auch über Burn-Out und Alkoholismus unter Richter-Kollegen berichtet.

werden an den Richter hohe Ansprüche gestellt. Wie sehen Richter sich selbst? In den Interviews fragte ich die Richter nach ihrem Bild eines guten Richters:

«Ein guter Richter muss kommunikativ sein und das juristische Handwerk beherrschen. Das zweite beherrschen fast alle gut. Beim ersten gibt es Probleme... Da kenne ich sehr schwache Richter, die kommunikativ schlecht sind.»

Alle Richter nennen das Beherrschen des juristischen Handwerks als Voraussetzung und alle – ohne Ausnahme – fügen hinzu, dass der gute Richter neben der Aktenarbeit und dem technischen Wissen, auch psychosoziale Fähigkeiten haben soll, wie auf Leute einzugehen und ihnen zuzuhören. Es wird ersichtlich, dass viele psychologische Kompetenzen aus der Sicht der Richter nötig sind, um ein «guter Richter» zu sein. Im ähnlichen Sinne schreibt Oser (2000, 29) «Wer nur etwas vom Recht versteht, versteht auch von diesem nichts». Und so müssen Richter viel mehr als das Recht beherrschen, um Berufsschwierigkeiten und Moral dilemmata in ihrer Arbeit für sich hilfreich zu bewältigen.

Ein zentrales Ziel der vorliegenden Studie ist es, die Ergebnisse praktisch zu verwenden und sie z.B. in die Aus- und Weiterbildung von angehenden und praktizierenden Richtern und Juristen einfließen zu lassen, indem Wissen über die Berufsschwierigkeiten und mögliche Bewältigungsstrategien vermittelt wird.¹⁶ Dabei stehen für die psychologische Forschung die Person des Richters und sein Bewusstsein im Vordergrund. Die Unabhängigkeit des Richters wächst in dem Masse, «wie er sich seiner Abhängigkeit bewusst wird» (Kaufmann 1988, 2582). Und sie kann weiter wachsen, wenn ihm die Abhängigkeit von den eigenen psychischen Prozessen bewusst wird.

Revital LUDEWIG-KEDMI
*Dr. phil., Psychologin FSP,
 Rechtspsychologin SGPR
 Universität St. Gallen
 Institut für Arbeit- und Arbeitsrecht
 Guisanstrasse 92
 CH-9010 St. Gallen
 E-Mail: Revital.ludewig-kedmi@unisg.ch*

¹⁶ Eine erste Weiterbildung mit dem Titel «Moral dilemmata von Richtern und Rechtsanwälten: Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsstrategien» findet am 29.-30. April 2004 in Kartause Ittingen statt. Es ist eine gemeinsame Weiterbildung des Instituts für Arbeit und Arbeitsrecht (FAA-HSG), des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis (IRP-HSG) und des Obergerichts des Kantons Zürich. www.irp.unisg.ch

Literatur

- Bossard R., Gedanken zu einer Sozialpsychologie des Rechts und des Rechtswesens, in: Jakob R. (Hg.), *Psyche, Recht, Gesellschaft*. Widmungsschrift für Manfred Rehbinder, Verlag Stämpfli und Cie AG, Bern, 1995, 81–97.
- Eley L., Rechtsgefühl und materiale Wertethik, in: Lampe J. (Hg.), *Das sogenannte Rechtsgefühl*, Westdeutscher Verlag, 1985, 110–136.
- Festinger L., *A theory of cognitive dissonance*, Stanford University Press, Stanford 1957.
- Freud A., *Das Ich und die Abwehrmechanismen*, Kindler Taschenbücher. 7. Auflage. 1936/1963.
- Freud S., *Gesammelte Werke*, Frankfurt a.M., 1955–1963.
- Fröhlich W.D., *Wörterbuch zur Psychologie*, dtv, München, 1993.
- Frydenberg E., *Beyond coping. Meeting goals, visions and challenge*, Oxford University Press, Oxford, 2002.
- Gauch P., Schmid J. (Hg.), *Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch*, Band 1. Einleitung – Personenrecht. Art. 1. Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich, 1998.
- Glaser B.G., Strauss, A. L., *The Discovery of Grounded Theory: Strategies for qualitative research*. Aldine, Chicago, 1967.
- Heer H., «Burn out» beim Pflegepersonal. Dossier Gesundheit, <http://www.interpharma.ch-/info/wissens/DG/00-4/d/A1.html>, 2002.
- Höffe O., et al. (Hg.), *Lexikon der Ethik*, Verlag C.H. Beck, 1997.
- Huber H., Standort des Richters in der modernen Gesellschaft, *ZBI*, Vol 63, 1962.
- Kaufmann A., Hassemer W. (Hg.), Der BGH und die Sitzblockade, *Neue juristische Wochenschrift*, 1988, 2581–2584.
- König F.J., *Work-Life-Balance*, www.koenigsweg.de/wandel2/-texte/worklife.htm, 2002.
- Lazarus R.S., Stress und Stressbewältigung – Ein Paradigma, in: Filipp S.H. (Hg.), *Kritische Lebensereignisse*, München, 1981, 198–232.
- Legewie H., Interpretation und Validierung biographischer Interviews, in: Jüttemann G. (Hg.), *Biographie und Psychologie*, Springer-Verlag Berlin Heidelberg, 1987, 138–150.
- Löschper G., Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1999.
- Ludewig-Kedmi R., *Opfer und Täter zugleich? Moral dilemmata jüdischer Funktionshäftlinge*, Psychosozial-Verlag, Giessen, 2001.
- Meuser M., Nagel U., Expertenwissen und Experteninterview, in: Hitzler R., et al. (Hg.), *Expertenwissen. Die institutionalisierte Kompetenz zur Konstruktion von Wirklichkeit*, Westdeutscher Verlag, 1994, 180–192.
- Oswald E. M., *Psychologie des richterlichen Strafens*, Stuttgart, Ferdinand Enke Verlag, 1994.
- Oswald E. M., Richterliche Urteilsbildung, in: Steller M., Volbert R. (Hg.), *Psychologie im Strafverfahren. Ein Handbuch*. Verlag Hans Huber, Bern – Göttingen, 1997, 248–268.
- Otscheret E., *Ambivalenz. Geschichte und Interpretation der menschlichen Zwiespältigkeit*, Asanger, 1988.
- Ott W., Wertgefühl und Wertobjektivismus, in: Jakob R. (Hg.), *Psyche, Recht, Gesellschaft*. Widmungsschrift für Manfred Rehbinder, Verlag Stämpfli und Cie AG, Bern, 1995, 107–117.

- Sartre J. P., *Ist der Existentialismus ein Humanismus*, Ullstein Sachbuch, 1989.
- Schmid J., Zivilrichterliche Entscheidungsfindung im Verlauf einer Verfahrenssimulation, in: Hommers W. (Hg.), *Perspektiven der Rechtspsychologie*, Verlag für Psychologie, Göttingen, 1991, 61–80.
- Schünemann B., Experimentelle untersuchungen zur Reform der Hauptverhandlung in Strafsachen, in: Kerner J. et al. (Hg.), *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle*, Heymanns, Köln, 1983, 1109–1152.
- Schütze F., Biographieforschung und narratives Interview, *Neue Praxis*, 1983, 3, 283–294.
- Sinnott-Armstrong W., *Moral Dilemmas*, Basil Blackwell, 1988.
- Steller M., Volbert R. (Hg.), *Psychologie im Strafverfahren: ein Handbuch*, Huber, Bern, 1997.
- Stone A.A., Neale J.M., New measure of daily coping, *Journal of Personality and Social Psychology*, Vol. 46, 1984, 892–906.
- Strauss A.L., *Grundlagen qualitativer Sozialforschung*, UTB, 1994.
- Walter H.P., Psychologie und Recht aus der Sicht eines Richters, in: Schmid J., Tercier P. (Hg.), *Psychologie und Recht*, Schulthess, Zürich, 2000, 31–54.
- Williams B., *Moralischer Zufall. Philosophische Aufsätze 1973–1980*. Verlag Anton Hain Meisenheim, Königstein, 1994.
- Witzel A., Das Problemzentrierte Interview, in, Jüttemann, G. (Hg.), *Qualitative Forschung in der Psychologie*, Weinheim und Basel, Beltz Verlag, 1985.
- Zihlmann P., *Macht Strafe Sinn*, Schulthess, Zürich – Basel – Genf, 2002.
- Zippelius R., *Recht und Gerechtigkeit in der offenen Gesellschaft*, Duncker und Humblot, Berlin, 2. Auflage, 1996.